

Mewes-Methode als solche ist Allgemeingut

Gerichtsverfahren der EKS Management GmbH nicht erfolgreich

Die EKS Management GmbH hat in den zurückliegenden Jahren eine Vielzahl von Abmahnungen gegen verschiedene Berater ausgesprochen und im Anschluss daran eine ganze Reihe von Gerichtsverfahren geführt. Den aktuellen Stand fasst der von der Wolfgang Mewes Stiftung beauftragte RA Dr. Henning Hillers zusammen.

Die EKS Management GmbH wollte es untersagen, die Bezeichnungen „EKS“, „Engpasskonzentrierte Strategie“, „Mewes Strategie“ sowie den Namen „Mewes“ zu verwenden. Außerdem meinte sie, Texte aus einem Lehrbriefwerk zur „EKS-Strategie“ dürften nur mit ihrer Zustimmung veröffentlicht werden. Vor Gericht hatte sie wiederholt behauptet, sie habe entsprechende Monopolrechte von Prof. Mewes erworben.

Die von Prof. Mewes entwickelten Methoden und Strategien als solche sind nicht geschützt.

Dieser Argumentation sind die Gerichte jedoch nicht gefolgt. Die von der EKS Management GmbH behaupteten Ansprüche aus Markenrecht und Urheberrecht wurden von den Gerichten zurückgewiesen. In den Gerichtsurteilen wurde klargestellt, dass die EKS Management GmbH es nicht verbieten kann, die Begriffe zur Beschreibung einer bestimmten Methode zu verwenden.

Aus den beanstandeten Internetpräsenzen der Berater ging nach Auffassung der Gerichte gerade nicht hervor, dass die Begriffe als Marke für die eigenen Angebote verwendet wurden.

In einem weiteren urheberrechtlichen Verfahren hat die EKS Management GmbH ihre Klage schließlich zurückgenommen.

Aus den zahlreichen Gerichtsverfahren lässt sich Folgendes ableiten:

Die Gerichtsverfahren der EKS Management GmbH waren praktisch durchweg nicht erfolgreich. Die vorausgegangenen Abmahnungen der EKS Management GmbH waren dementsprechend unbegründet.

Die von Prof. Mewes entwickelten Methoden und Strategien sind als solche nicht geschützt, sondern Allgemeingut. Jeder kann sie nutzen, sie mit Begriffen wie beispielsweise „EKS“, „Engpasskonzentrierte Strategie“ oder „Mewes Strategie“ bezeichnen, sie in Wort und Schrift erläutern und sich mit ihnen öffentlich in Wort und Schrift auseinandersetzen. Dabei kann selbstverständlich auch der Name von Prof. Mewes verwendet werden. Aber Achtung: Das Kürzel EKS ist eine eingetragene Marke.

Problematisch kann daher die Verwendung dieser Begriffe sein, falls sie wie eine Marke als Bezeichnung für das eigene Unternehmen oder die eigenen Waren bzw. Dienstleistungen benutzt werden. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn aus der Gesamtaufmachung eines Textes der Eindruck entsteht, dass es nicht um die Darstellung der Methode geht, sondern der Begriff werbemäßig zur Bezeichnung eigener Angebote verwendet wird.

Nicht ratsam wäre daher ein Slogan oder eine Überschrift wie z.B. „EKS –

Hier werden Sie kompetent beraten“, denn dies könnte den Eindruck vermitteln, der Begriff „EKS“ bezeichne ein bestimmtes Unternehmen oder eine bestimmte Ware oder Dienstleistung.

Geht jedoch aus dem Kontext hervor, dass es um eine Beschreibung der Methode geht, so ist dies grundsätzlich unproblematisch. So wäre eine Überschrift wie „EKS – Die engpasskonzentrierte Strategie nach Prof. Mewes“ nicht zu beanstanden, weil hieraus klar wird, dass es um eine Beschreibung der Strategie nach Prof. Mewes und nicht um die Beschreibung eines konkreten Unternehmens oder einer konkreten Ware oder Dienstleistung geht.

Auch die Verwendung der Begriffe im Rahmen von Fließtext ist grundsätzlich unproblematisch, solange nicht der Eindruck entsteht, die Begriffe sollten ein bestimmtes Unternehmen bzw. eine konkrete Ware oder Dienstleistung beschreiben.

Was die Veröffentlichung von Texten oder einzelnen Zitaten angeht, so konnte die EKS Management GmbH vor Gericht ihre Behauptung nicht nachweisen, dass sie urheberrechtliche Nutzungsrechte von Prof. Mewes erworben habe. Unabhängig davon empfiehlt es sich jedoch, die allgemeinen Regeln zum Zitieren fremder Texte zu beachten. Insbesondere müssen Zitate als solche kenntlich gemacht werden (Anführungszeichen, Kursivdruck o.Ä.) und der Umfang des Zitats muss möglichst gering sein (eine seitenlange Wiedergabe ist in der Regel nicht mehr von der Zitierfreiheit gedeckt). Auch eine Quellenangabe ist erforderlich. ■